
Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 19

Duisburg/Essen, den 30.07.2021

Seite 669

Nr. 112

**Berichtigung der Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen
in zulassungsbeschränkten Master-Studiengängen
an der Universität Duisburg-Essen
(Master-Zulassungsordnung)
vom 22. Juli 2021**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.03.2021 (GV. NRW. S. 331) in Verbindung mit den §§ 3 Abs. 3, 9 Abs. 2, 10 Abs. 6 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 29.10.2019 (GV. NRW. S. 830) in der jeweils gültigen Fassung, hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

Die Ordnung über die Vergabe der Studienplätze in zulassungsbeschränkten Master-Studiengängen an der Universität Duisburg-Essen (Master-Zulassungsordnung) vom 18.06.2021 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 529 / Nr. 88) wird wie folgt berichtigt:

1. In **§ 6, Satz 4, dritter Spiegelstrich** wird nach dem Wortlaut „(VBl. Jg. 17, 2019 S. 259 / Nr. 49)“ der folgende Wortlaut angefügt:
„, zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 21. Dezember 2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 19, 2021 S. 25 / Nr. 4),“.
2. Die **Anlage 2: Fakultät für Bildungswissenschaften, Ziffer 2** wird wie folgt geändert:
 - a) Unter Buchst. a) wird die Ziffer „85“ ersetzt durch die Ziffer „86“.
 - b) Unter Buchst. b) wird die Ziffer „15“ ersetzt durch die Ziffer „14“.
3. Die **Anlage 2: Fakultät für Bildungswissenschaften, Anhang 2** wird wie folgt geändert:
 - a) Die erste Zeile der Tabelle wird gestrichen.
 - b) In der Spalte „Anzahl der Credits“ wird in der Zeile 1 (neu) vor der Ziffer „14“ das Zeichen „≥“ eingefügt.

Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 22. Juli 2021

Für den Rektor
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Sabine Wasmer

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines

